

## Mitglieder fragen – WPK antwortet

Täglich beantwortet die Wirtschaftsprüferkammer schriftlich oder telefonisch Fragen von Wirtschaftsprüfern und vereidigten Buchprüfern zu unterschiedlichen Themen. Typische Fragen, die für alle Mitglieder interessant sind, greift diese Rubrik im WPK Magazin auf.



### „Elektronischer“ Bestätigungsvermerk – Unterzeichnung und Siegelung

■ In welcher Form ist der Bestätigungsvermerk aufgrund der neuen Vorschriften des Gesetzes über elektronische Handelsregister und Genossenschaftsregister sowie das Unternehmensregister (EHUG) beim Betreiber des elektronischen Bundesanzeigers einzureichen? Ist eine elektronische Signatur oder elektronische Siegelung zum Bestätigungsvermerk erforderlich?

Nach Auffassung der WPK spielt diese Frage für die Form der Einreichung von Abschlussunterlagen sowie dazugehörigem Bestätigungsvermerk beim Betreiber des elektronischen Bundesanzeigers keine Rolle. Entgegen dem ursprünglichen Entwurf ist das Erfordernis einer elektronischen Signatur bei der Einreichung von Jahresabschlüssen im EHUG nunmehr entfallen. § 325 Abs. 6 HGB in der Fassung des EHUG verweist im

Hinblick auf die Formvorschriften auf § 12 Abs. 2 HGB in der Fassung des EHUG. Danach genügt die Übermittlung einer elektronischen Aufzeichnung, wenn eine Urschrift oder eine einfache Abschrift einzureichen oder für das Dokument die Schriftform bestimmt ist. Daraus folgt, dass lediglich eine Wiedergabe des Jahresabschlusses und des Bestätigungsvermerks nach § 328 HGB beim Betreiber des elektronischen Bundesanzeigers einzureichen ist. Zu den Einzelheiten des Verfahrens der Einreichung beim Betreiber des elektronischen Bundesanzeigers wird auf WPK Magazin 1/2007, Seite 16 f., verwiesen.

Unabhängig davon besteht im Mandatsverhältnis nach wie vor die Verpflichtung zur Herausgabe von Prüfungsbericht und Testatexemplar in gebundener Papierform. Sie sind dann im Original zu unterzeichnen und zu siegeln. Nach bestehender Rechtslage ist dabei eine elektronische Siegelung nach Maßgabe der Siegel VO ohnehin nicht möglich.

Sofern mit dem Mandanten vereinbart wird, ihm darüber hinaus das Testatexemplar in einer für die Einreichung beim elektronischen Bundesanzeiger geeigneten Dateiform zur Verfügung zu stellen, bestehen dagegen keine Bedenken. Diese Unterlagen haben nur die Qualität einer einfachen Abschrift mit der rechtlichen Anforderung einer vollständigen und richtigen Wiedergabe von Abschluss und Bestätigungsvermerk. Hingegen ist aus Sicht der WPK nicht zu empfehlen, dass der Abschlussprüfer für den Mandanten die Einreichung des Jahresabschlusses übernimmt, da die weiteren mit dem Jahresabschluss offenzulegenden Unterlagen dem Abschlussprüfer nicht unmittelbar zugänglich sind oder er keine eigene Kenntnis über bestimmte Angaben besitzt. Außerdem ist zu bedenken, dass mit dem EHUG verschärfte Sanktionen bei Verstößen gegen Offenlegungsvorschriften eingeführt wurden.

fö